

Kantonaler Gebührentarif zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

RRB vom 7. Juli 1987

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 12 des eidgenössischen Gebührentarifs vom 20. Mai 1987¹⁾ zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931²⁾ und Artikel 10 der Verordnung über Reisepapiere für schriftlosen Ausländer vom 9. März 1987³⁾

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

¹⁾ Für Verfügungen und Amtshandlungen aufgrund der Ausländergesetzgebung dürfen nur die in dieser Verordnung und im Gebührentarif⁴⁾ vorgesehenen Gebühren erhoben werden. Die Gebühren nach der Vollzugsverordnung des Regierungsrates zur Verordnung des schweizerischen Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der Ausländer⁵⁾ bleibt vorbehalten.

²⁾ Die Gebührenansätze gelten für Einzelpersonen, für ledige Kinder unter 18 Jahren betragen sie die Hälfte.

³⁾ Werden Gesuche von Ehegatten und deren ledigen Kindern unter 18 Jahren (Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder eingeschlossen), die im gleichen Haushalt leben, gemeinsam behandelt, wird eine Familiengebühr von fünf Vierteln einer Einzelgebühr erhoben, sofern nicht mehr als ein Familienangehöriger erwerbstätig ist.

§ 2. Gebührenpflicht

Personen, die für den Ausländer ein Gesuch eingereicht haben, haften mit ihm solidarisch für die Bezahlung der Gebühren.

§ 3. Herabsetzung und Erlass

Gebühren können wegen Bedürftigkeit des Pflichtigen oder aus anderen wichtigen Gründen herabgesetzt oder erlassen werden.

¹⁾ SR 142.241.

²⁾ SR 142.20.

³⁾ SR 143.5.

⁴⁾ BGS 615.11.

⁵⁾ BGS 823.221.

§ 4. *Gebührenzuschlag*

Für Amtshandlungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet werden, können Zuschläge bis zu 50% der Gebühr erhoben werden.

II. Gebührenansätze

§ 5.¹⁾ *Gebühren des Kantons*

Das kantonale Amt für öffentliche Sicherheit erhebt nach dieser Verordnung folgende Gebühren:

	Franken
1. Niederlassungsbewilligung	
a) für die Niederlassungsbewilligung	76
b) für die Verlängerung der Kontrollfrist des Ausländerausweises über die Niederlassungsbewilligung	50
c) für die Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei Auslandsabwesenheit bestehen bleibt	50
2. Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligung	
a) für die Saison-, Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligung oder deren Verlängerung	66
b) wenn die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung oder deren Verlängerung weniger als ein Jahr beträgt, für das Vierteljahr oder Bruchteile davon	22
c) für die Änderung des Zwecks des bewilligten Aufenthaltes, namentlich für die Bewilligung des Stellen- oder Berufswechsels oder für das Einverständnis	36
d) für das Einverständnis nach Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ²⁾	36
3. Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung	
a) für die Zusicherung einer Bewilligung	40
b) für die Behandlung von Gesuchen um Bewilligung der Einreise, wenn die Zusicherung oder Einreisebewilligung vom Bundesamt für Ausländerfragen zu erteilen ist	20

¹⁾ § 5 Fassung vom 2. April 1996.

²⁾ SR 142.20.

4. Visa-Gebühren

Franken

- | | |
|----------------------------------|----|
| a) für das Rückreisevisum | 36 |
| b) für die Änderung eines Visums | 36 |

5. Verschiedene Gebühren

- | | |
|---|--------|
| a) für das Ausstellen eines Ausländerausweises | 16 |
| b) für das Einholen eines Strafregistrauszugs | 15 |
| c) für die Abrechnung bei Rückgabe der Kautions | 26 |
| d) für die Verlängerung der vorläufigen Aufnahme | 66 |
| e) wenn die Verlängerung nach Buchstabe d) weniger als ein Jahr gültig ist, je für das Vierteljahr oder Bruchteile davon | 22 |
| f) für die Verlängerung des N-Ausweises der asylsuchenden Person | 66 |
| f) wenn die Verlängerung nach Buchstabe f) weniger als ein Jahr gültig ist, je für das Vierteljahr oder Bruchteile davon | 22 |
| g) für die Visierung eines Einladungsschreibens | 25 |
| h) für die erstinstanzliche Verweigerung eines Gesuches | 40-100 |
| i) für eine Wegweisung oder Ausweisung | 60 |
| j) für besondere Dienstleistungen | 20-500 |
| k) für Änderungen in den Ausweisen der Kategorien A, B, C, Ci und L die vom Bundesamt für Ausländerfragen hierfür festgesetzte Personal- beziehungsweise Familiengebühr. Diese Gebühren sind gemäss Weisungen des Bundes mit dem Finanzdienst des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes abzurechnen. ¹⁾ | |

§ 5^{bis}.²⁾ Grenzarten

¹⁾ Grenzarten werden regional von den Oberämtern ausgestellt.

²⁾ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----|
| a) Grenzarte ausstellen auf die Dauer der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, aber längstens 5 Jahre | 100 |
| b) Grenzarte verlängern auf die Dauer der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, aber längstens 5 Jahre | 50 |

³⁾ Kinder und Jugendliche bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr zahlen für die eigene Grenzarte die halbe Gebühr.

⁴⁾ Kinder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr können kostenlos in die Grenzarten der Eltern eingetragen werden.

⁵⁾ Spätestens 10 Jahre nach der Erstaussstellung erlischt die Grenzarte.

⁶⁾ Über Anträge der deutschen Behörden, eine Grenzarte zu entziehen, entscheidet das jeweilige Oberamt.

¹⁾ § 5 Ziff. 5 lit. I eingefügt am 30. Juni 1998.

²⁾ § 5^{bis} eingefügt am 20. März 2001.

615.155.6

§ 6.¹⁾ *Gebührenanteil der Gemeinden, Abrechnung*

Absatz 1

- a) Die Wohnortsgemeinde der ausländischen Person bezieht die Gebühren für die A-, B-, C-, Ci-, L-, N- und F-Ausweise;
- b) Ein Drittel der Gebührenerträge nach Buchstabe a) fällt der Wohnortsgemeinde und zwei Drittel dem Kanton zu.²⁾
- c) Die Gemeinden rechnen monatlich mit der Kasse des Departementes des Innern für den Kanton ab.

Absatz 2³⁾

III. Schlussbestimmungen

§ 7. *Inkrafttreten*

¹⁾ Die Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.⁴⁾

²⁾ Auf diesen Zeitpunkt wird der Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 1983³⁾ aufgehoben.

Publiziert im Amtsblatt vom 16. Juli 1987.

¹⁾ § 6 Fassung vom 2. April 1996.

²⁾ § 6 Abs. 1 lit. b Fassung vom 30. Juni 1998.

³⁾ § 6 Abs. 2 aufgehoben am 30. Juni 1998.

⁴⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 2. April 1996 am 1. Januar 1997;

- 30. Juni 1998 am 1. Januar 1999;

- 20. März 2001 am 15. Juni 2001.

⁵⁾ GS 89, 294.